

Kundmachungen von Verordnungen der Fachorganisationen zu Grundumlagen

Gemeinsam sind wir stark – nur gemeinsam mit Ihnen können wir optimale Rahmenbedingungen für erfolgreiches Wirtschaften durchsetzen und Sie mit unseren Serviceleistungen beim Erreichen dieser Ziele mit aller Kraft unterstützen. Mit der Grundumlage leisten Sie dazu einen entscheidenden Beitrag.

Informationen zum rechtlichen Hintergrund der Grundumlagen erhalten Sie in unserem Downloadbereich.

Kundmachungen nur mehr online

Gemäß § 141 Abs. 5 WKG iVm § 36 Abs. 3 GO sind die Beschlüsse über die Festsetzung der Grundumlagen und Sondergrundumlagen in geeigneter Weise zu verlautbaren. Seit 01.10.18 ermöglicht die Geschäftsordnung der Bundeskammer (WKÖ) die Verlautbarung im Internet der jeweiligen Landeskammer, zu der sich die Wirtschaftskammer Tirol als Bekenntnis zu Digitalisierung und Schonung der natürlichen Ressourcen entschieden hat.

Zur Prüfung der digitalen Amtssignatur für alle Verlautbarungen der Grundumlagenbeschlüsse für 2019 und die darauffolgenden Jahre, können Sie auf der [Homepage der RTR](#) das zu prüfende Dokument hochladen.

Hier finden Sie alle Grundumlagenbeschlüsse der Fachgruppen und Fachverbände im Bereich der Wirtschaftskammer Tirol ab dem Jahr 2018

Kundmachung der Grundumlage 2021

[Kundmachung der Grundumlage vom 17.12.2020](#)

Kundmachung der Grundumlage 2020

[Kundmachung der Ergänzungsbeschlüsse vom 23.09.2020](#)

[Kundmachung des Ergänzungsbeschlusses vom 03.09.2020](#)

[Kundmachung der Grundumlage vom 19.12.2019](#)

Kundmachung der Grundumlage 2019

[Kundmachung der Grundumlage vom 20.12.2018](#)

Kundmachung der Grundumlage 2018

[Kundmachung der Grundumlage vom 24.05.2018](#)

[Kundmachung der Grundumlage vom 14.12.2017](#)

Weitere Kundmachungen von Verordnungen

Alle Grundumlagenbeschlüsse und weitere Kundmachungen von Verordnungen finden Sie unter wko.at/kundmachungen.

Stand: 23.09.2020

Quelle: <https://www.wko.at/service/t/kundmachungen-der-grundumlagen-der-wirtschaftskammer-tirol.html>